

Aktionen für Energie und Klima

Förderprogramm Energie der Stadt Luzern

Mit attraktiven Beiträgen und einem breiten Beratungsangebot unterstützt die Energiestadt Luzern die sparsame Energienutzung und die erneuerbaren Energien.



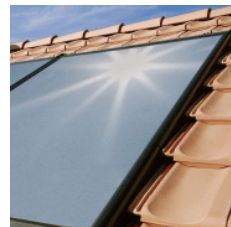
Energieberatung
(c/o öko-forum)
Bourbaki Panorama
Löwenplatz 11, Luzern
Tel. 041 412 32 32
energieberatung@oeko-forum.ch



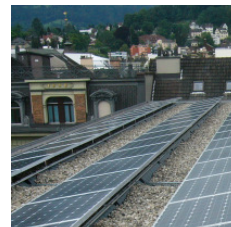
Neubauten Minergie-P (ECO)
Modernisierung Minergie-P



Modernisierung im Minergie-Standard



Thermische Solaranlagen (Warmwasser und Heizung)



Photovoltaik (Solarstrom)



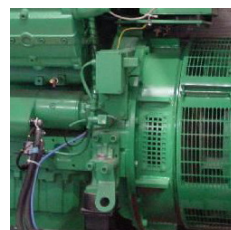
Wärmepumpen



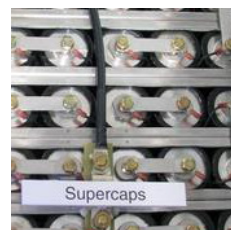
Abwärmenutzung und Wärmerückgewinnung



Automatische Holzfeuerungen >500 kW



Dezentrale Elektrizitätserzeugung



Umweltfreundliche Fahrzeugkonzepte und Mobilitätsformen



Biogas- und Hybridfahrzeuge



Machbarkeitsstudien und Konzepte im Energiebereich

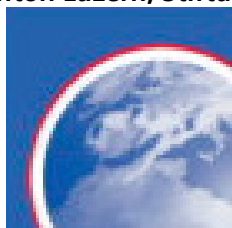


Beratung, Ausbildung und Information im Energiebereich

Förderbereiche Kanton Luzern, Stiftung Klimarappen und weitere Finanzierungshilfen



Förderbereiche Kanton Luzern
www.energie.lu.ch



Förderbereich Stiftung Klimarappen
www.stiftungsklimarappen.ch



Finanzierungshilfen
www.minergie.ch

Wichtige Hinweise

Allgemeine Förderbedingungen

1. Das Gebäude oder die Anlage muss sich in der Stadt Luzern befinden.
2. Das Beitragsgesuch ist vor Baubeginn bzw. vor Realisierung der Anlage einzureichen. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen.
3. Der Förderbeitrag verfällt nach Ablauf von 18 Monaten nach der Beitragszusicherung.
4. Beiträge Dritter sind im Gesuch offen zu deklarieren.
5. Werden Pauschalbeiträge gewährt, so werden diese gekürzt, wenn sie mit Beiträgen Dritter kumuliert das 2.5-fache des Beitrages der Stadt überschreiten.
6. Die Fondsverwaltung kann Auflagen machen.
7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Energiefonds.
8. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung bei neuen Projekten über die Priorität der zu fördernden Projekte. Gegebenenfalls können bei der Zusicherung Beiträge gekürzt werden.
9. Das Formular und die Beilagen müssen vollständig ausgefüllt und vorhanden sein. Bei fehlenden Angaben und Unterlagen wird das Gesuch ohne weitere Bearbeitung retourniert.
10. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern und Empfängerinnen mit Zinsen zurückzuerstatten.
11. Die Dienststelle Umweltschutz der Stadt Luzern hat jederzeit das Recht, Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen oder Dritte damit zu beauftragen.
12. Zusätzlich zu diesen allgemeinen Förderbedingungen müssen auch die technischen Förderbedingungen, welche bei den einzelnen Fördergegenständen aufgeführt sind, erfüllt sein.
13. Es gelten jeweils die publizierten Fördersätze zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung. Die aktuellen Beitragsätze finden Sie unter: www.stadtluzern.ch/uws

Ablauf Gesuchstellung und Behandlung

Die Gesuchsunterlagen werden in der Regel innerhalb eines Monats bzw. an der nächsten Sitzung der Energiefondsverwaltung (Februar, Mai, September, November) bearbeitet und abschliessend beurteilt. Nach erfolgreicher Prüfung des Gesuchs wird dem Gesuchsteller eine Beitragszusicherung per Post zugestellt.

Nach Projektvollendung muss der Gesuchsteller die unterschriebene und ergänzte Originalbeitragszusicherung mit den darin aufgeführten Beilagen wie z. B. Einzahlungsschein, Abrechnung, Abnahme- bzw. Inbetriebnahmeprotokoll an die Umweltschutzstelle der Stadt Luzern retournieren. Sind alle Unterlagen beisammen und eventuelle Auflagen der Energiefondsverwaltung erfüllt, erfolgt die Auszahlung des Förderbeitrags.

Kontakt und Einreichen Fördergesuch

Stadt Luzern Umweltschutz

Energiebeauftragter

Sälistrasse 24 6002 Luzern

Tel. 041 208 83 36

Email: bernhard.gut@stadtluzern.ch

Förderbereiche und Beiträge

Energieberatung

Die offiziellen Energieberater und –beraterinnen (Liste auf www.energie.lu.ch) zeigen Ihnen neutral und kompetent die Möglichkeiten einer energieeffizienten Gebäudeerneuerung an Ihrem Objekt auf. Dies gilt auch für den Bau einer Solaranlage zur Warmwassergewinnung.

Beratung vor Ort

Der/die Energieberater/in erarbeitet nach der Objektbesichtigung einen Kurzbericht (u. a. Energieverbrauch der letzten 3 Jahre, Zustand Gebäudehülle und Haustechnik) und gibt Empfehlungen zum Vorgehen ab.

Dauer: ca. 2 Stunden.

Die für die Bauherrschaft anfallenden Kosten von 150 Franken werden einmalig von der Stadt Luzern übernommen.

Fördersatz

Energieberatung vor Ort	Fr. 150.–
-------------------------	-----------

Energieberatung Luzern
(c/o öko-forum)
Bourbaki Panorama
Löwenplatz 11, Luzern
Tel. 041 412 32 32
energieberatung@oeko-forum.ch

Neubauten Minergie-P oder Minergie-P-ECO

Fördersätze

	Bis 250 m ² EBF	Ab 250 m ² EBF
Neubau Minergie-P	Pauschal Fr. 20'000.–	Fr. 80.– pro m ²
Neubau Minergie-P-ECO	Bonus + Fr. 20.– pro m ²	
Die Förderbeiträge werden gekürzt, wenn Sie – kumuliert mit den Beiträgen Dritter – das Zweieinhalbfache des Beitrags der Stadt Luzern überschreiten!		
Der maximale Beitrag pro Gebäude beträgt: Fr. 100'000.–		

Modernisierung nach Minergie-P

Förderung von Erneuerungen bestehender Gebäude im Minergie-P-Standard

Fördersätze

	Bis 250 m2 EBF	Ab 250 m2 EBF
Modernisierung Minergie-P	Pauschal Fr. 30'000.–	Fr. 120.– pro m2
Die Förderbeiträge werden gekürzt, wenn Sie – kumuliert mit den Beiträgen Dritter – das Zweieinhalbfache des Beitrags der Stadt Luzern überschreiten!		
Der maximale Beitrag pro Gebäude beträgt: Fr. 100'000.–		

Modernisierung nach Minergie

Förderung von Erneuerungen bestehender Gebäude im Minergie-Standard

Fördersätze

	Bis 250 m2 EBF	Ab 250 m2 EBF
Modernisierung Minergie	Pauschal Fr. 15'000.–	Fr. 60.– pro m2
Die Förderbeiträge werden gekürzt, wenn Sie – kumuliert mit den Beiträgen Dritter – das Zweieinhalbfache des Beitrags der Stadt Luzern überschreiten!		
Der maximale Beitrag pro Gebäude beträgt: Fr. 100'000.–		

Technische Förderbedingungen

1. Das provisorische Minergie-P, Minergie-P-ECO oder Minergie Zertifikat für den Neubau oder die Modernisierung muss für die Beitragszusicherung vorliegen
2. Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt nach vorliegen des definitiven Zertifikats.
3. Zusätzliche Förderbeiträge können nur für Photovoltaikanlagen beantragt werden.

► Gesuchsformular: www.stadtluern.ch/uws

Thermische Sonnenkollektoranlagen

Sonnenkollektoranlagen für Warmwasser und Heizungsunterstützung.

Fördersätze (Pauschalbeiträge)

Grundbeitrag pro Anlage		Fr. 1500.–
Zusätzlicher flächenabhängiger Beitrag pro m2 Absorberfläche	Bis 30 m2	Fr. 150.– / m2
Zusätzlicher flächenabhängiger Beitrag pro m2 Absorberfläche	Ab 31. m2	Fr. 90.– / m2
Die Förderbeiträge werden gekürzt, wenn Sie – kumuliert mit den Beiträgen Dritter – das Zweieinhalbfache des Beitrags der Stadt Luzern überschreiten!		

Technische Förderbedingungen

1. Bei **Neubauten** werden Sonnenkollektoranlagen nur so weit gefördert, als die Anlage nicht zur Einhaltung der wärmetechnischen Anforderungen (Höchstanteil nichterneuerbarer Energie) erforderlich ist. Dient die Anlage zur Erfüllung dieser Regel, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Eine Kopie des gültigen, genehmigten Energienachweises (Formulare EN-1a, EN1-b oder EN-1c) muss dem Fördergesuch beigelegt werden.

2. Beitragsberechtigt sind nur Kollektortypen, die über das Qualitätslabel des Institutes für Solartechnik SPF in Rapperswil verfügen bzw. den Qualitätstest gemäss EN 12975 erfüllt haben.
3. Kollektoranlagen für Schwimmbäder sowie Erneuerungs- und Revisionsarbeiten an bestehenden Anlagen sind nicht förderberechtigt.

► Gesuchsformular: www.stadtluzern.ch/uws

Photovoltaik (Solarstromanlagen)

Fördersätze (Pauschalbeiträge)

Standard Anlage Leistungsabhängiger Investitionskostenbeitrag: <i>Die Anlage kann bei der KEV angemeldet oder der produzierte Strom an eine Strombörse verkauft werden.</i>	Anlagengrösse 1 bis 100 kWp	Fr. 1'000.– / kWp
Anlage für den eigenen Strombedarf <i>Der ökologische Mehrwert darf nicht weiter vermarktet werden. Eine Kumulierung mit Beiträgen aus der kostendenkenden Einspeisevergütung (KEV) oder einer Solarstrombörse ist ausgeschlossen. Entscheidet sich der Beitragsempfänger zu einer kostendeckenden Lösung, so muss der Förderbeitrag anteilmässig (Abschreibung 15 Jahre) zurückerstattet werden.</i>	die ersten 10 kWp ab 11. kWp	Fr. 3'000.–/ kWp Fr. 1'000.–/ kWp
Die Förderbeiträge werden gekürzt, wenn Sie – kumuliert mit den Beiträgen Dritter – das Zweieinhalbfache des Beitrags der Stadt Luzern überschreiten!		
Der maximale Förderbeitrag pro Anlage beträgt: Fr. 100'000.–		

Technische Förderbedingungen

1. Fotovoltaikanlagen werden nur unterstützt, wenn Module mit bestandenem Test von einem anerkannten Institut verwendet werden.
2. Es werden nur Anlagen auf oder an Gebäuden unterstützt (keine freistehenden Anlagen).
3. Nur neue Anlagen sowie die Erweiterung bestehender Anlagen sind beitragsberechtigt. An Anlagensanierungen werden keine Beiträge ausgerichtet.

► Gesuchsformular: www.stadtluzern.ch/uws

Wärmepumpenanlagen

Fördersätze

Sole / Wasser Wärmepumpen	1) COP x Heizleistung (kW) x	Fr. 80.–
Wasser / Wasser Wärmepumpen	1) COP x Heizleistung (kW) x	Fr. 80.–
Anlagen > 60 kWth:	Bei Anlagen grösser 60 kWth werden die Beiträge individuell berechnet. (nichtamortisierbare Mehrkosten). Siehe technische Förderbedingungen Punkt 4.	
Die Förderbeiträge werden gekürzt, wenn Sie – kumuliert mit den Beiträgen Dritter – das Zweieinhalbfache des Beitrags der Stadt Luzern überschreiten!		
1) COP und Heizleistung bei effektiver maximaler Vorlauftemperatur!		

Technische Förderbedingungen

1. Bei **Neubauten** werden Wärmepumpen nur soweit gefördert, als die Anlage nicht zur Einhaltung der wärmetechnischen Anforderungen (Höchstanteil nichterneuerbarer Energie) erforderlich ist. Dient die Anlage zur Erfüllung dieser Regel, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Eine Kopie des gültigen, genehmigten Energienachweises (Formulare EN-1a, EN1-b oder EN-1c) muss dem Fördergesuch beigelegt werden.
2. Beim **Ersatz einer Öl-, Gas-, oder Elektroheizung** durch eine Wärmepumpe muss für einen Förderbeitrag das Gebäude mindestens den MuKE-Umbaugrenzwert einhalten oder mindestens die Kategorie A,B oder C des Gebäudeenergieausweises der Kantone. Es ist eine Kopie des gültigen Energienachweises (SIA 380/1) oder Gebäudeenergieausweises beizulegen.
3. Anlagen bis 60 Kilowatt thermischer Leistung müssen mind. die Norm EN 14511 erfüllen, das D-A-CH Zertifikat, die WPZ-Buchs-Prüfung oder ein gleichwertiges Qualitätslabel tragen.
4. Bei Anlagen grösser 60 kWth müssen die Mehrkosten gegenüber einer Anlage „Stand der Technik“ ausgewiesen werden. Anlage „Stand der Technik“: im gasversorgten Gebiet = kondensierender Gaskessel, sonst kondensierender Ölkessel.

► Gesuchsformular: www.stadt Luzern.ch/uws

Abwärmenutzung und Wärmerückgewinnung

Fördersätze

Der Beitrag wird aus der eingesparten Energiemenge berechnet. Die Antriebs- und Hilfsenergien werden berücksichtigt.	Fr. 0.20 / kWh eingesparte Wärmeenergie bzw. Primärenergie Fr. 0.40 / kWh eingesparte Elektrizität
Die nichtamortisierbaren Mehrkosten müssen ausgewiesen werden.	

Technische Förderbedingungen

1. Bei **Neubauten** werden Abwärmenutzung und Wärmerückgewinnung nur soweit gefördert, als die Anlage nicht zur Einhaltung der wärmetechnischen Anforderungen (Höchstanteil nichterneuerbarer Energie) erforderlich ist. Dient die Anlage zur Erfüllung dieser Regel, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Eine Kopie des gültigen, genehmigten Energienachweises (Formulare EN-1a, EN1-b oder EN-1c) muss dem Fördergesuch beigelegt werden.
2. Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung werden nur dort gefördert, wo deren Einsatz gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.
3. Die nichtamortisierbaren Mehrkosten müssen ausgewiesen werden.

► Gesuchsformular: www.stadtluern.ch/uws

Automatische Holzfeuerungen

Fördersätze

Automatische Holzfeuerungen grösser 500 kW (Raum-, Prozesswärme oder Stromerzeugung)	Individueller Beitrag
Der Förderbeitrag berechnet sich aus den nichtamortisierbaren Kosten unter Berücksichtigung der eingesparten externen Kosten. Die Mehrkosten gegenüber einer Anlage „Stand der Technik“ müssen ausgewiesen werden. Anlage „Stand der Technik“: im gasversorgten Gebiet = kondensierender Gaskessel, sonst kondensierender Ölkessel.	

Technische Förderbedingungen

1. Bei **Neubauten** werden automatische Holzheizungen nur soweit gefördert, als die Anlage nicht zur Einhaltung der wärmetechnischen Anforderungen (Höchstanteil nichterneuerbarer Energie) erforderlich ist. Dient die Anlage zur Erfüllung dieser Regel, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Eine Kopie des gültigen, genehmigten Energienachweises (Formulare EN-1a, EN1-b oder EN-1c) muss dem Fördergesuch beigelegt werden.
2. Es werden nur automatische Holzfeuerungen grösser als 500 Kilowatt (Komfort-, Prozesswärme oder Stromerzeugung) gefördert die folgende Bedingungen einhalten:
 - a. Standort der Anlage in nicht mit Feinstaub (PM10) übermässig belastetem Gebiet;
 - b. Massnahmen zur Reduktion von Luftschadstoffen;
 - c. Qualitätslabels und fachgerechte Planung und Betrieb (QM-Holzheizwerke).
3. Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt erst nach erfolgreicher Abnahmemessung (gemäss LRV). Die Abnahmemessung muss gegenüber der kantonalen Stelle nachweisen, dass die Anforderungen der LRV 2012 im ganzen Regelbereich eingehalten werden.

► Gesuchsformular: www.stadtluzern.ch/uws

Dezentrale Elektrizitätserzeugung

Es werden neu errichtete dezentrale Elektrizitätserzeugungsanlagen wie z. B. Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen unterstützt.

Fördersatz

Investitionskostenbeitrag für neue dezentrale Elektrizitätserzeugungsanlagen	Der Beitrag wird im Einzelfall festgelegt
--	---

Technische Förderbedingungen

1. Bei **Neubauten** werden Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen nur soweit gefördert, als die Anlage nicht zur Einhaltung der wärmetechnischen Anforderungen (Höchstanteil nichterneuerbarer Energie) erforderlich ist. Dient die Anlage zur Erfüllung dieser Regel, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Eine Kopie des gültigen, genehmigten Energienachweises (Formulare EN-1a, EN1-b oder EN-1c) muss dem Fördergesuch beigelegt werden.
2. Nur neue dezentrale Elektrizitätserzeugungsanlagen sind beitragsberechtigt.

► Gesuchsformular: www.stadtluzern.ch/uws

Umweltfreundlichen Fahrzeugkonzepte und Mobilitätsformen

Fördersatz

Investitionskostenbeitrag für <ul style="list-style-type: none">- Infrastrukturanlagen;- Informationsveranstaltungen;- Pilotprojekte.	Der Beitrag wird im Einzelfall festgelegt
---	---

Technische Förderbedingungen

Es werden Massnahmen gefördert wie:

- a. Infrastrukturanlagen
- b. Informationsveranstaltungen
- c. Unterstützung von Pilotprojekten

► Gesuchsformular: www.stadtluzern.ch/uws

Biogas- und Hybridfahrzeug

Fördersatz

Biogas- und Hybridfahrzeug	Pauschal Fr. 1'000.–
----------------------------	----------------------

Technische Förderbedingungen

1. Der Fahrzeughalter muss Wohnsitz oder Firmensitz in der Stadt Luzern haben.
2. Das Gesuch muss nach Kauf des Fahrzeuges, jedoch spätestens 2 Monate nach Ausstellung des Fahrzeugausweises eingereicht werden. Das Datum des Fahrzeugausweises ist entscheidend.
3. Der Fahrzeughalter darf in den letzten 5 Jahren kein Förderbeitrag für ein Fahrzeug erhalten haben
4. Das Datum der 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeuges liegt maximal 5 Jahre zurück.
5. Die CO₂-Emissionen in g pro km sind kleiner als 180, gemäss aktueller Auto Umweltliste VCS.
6. Beiträge Dritter sind im Gesuch offen zu deklarieren.

► Gesuchsformular: www.stadtluzern.ch/uws

Machbarkeitsstudien und Konzepte

Fördersatz

Investitionskostenbeitrag für Machbarkeitsstudien und Konzepte im Energiebereich	Maximal 2/3 der Studienkosten
Der maximale Förderbeitrag pro Studie beträgt: Fr. 30'000.–	

Technische Förderbedingungen

1. Die Machbarkeitsstudie muss durch eine ausgewiesene Fachperson durchgeführt werden.
2. Die Machbarkeitsstudie muss ein technisches Problem lösen. Planungsaufgaben und Offerten gelten nicht als Machbarkeitsstudie.
3. 70% des zugesicherten Förderbeitrags wird bei Abgabe der Studie ausbezahlt, 30% bei Realisierung des Projekts.
4. Der Fondsverwaltung ist ein Berichtsexemplar zuzustellen. Der Bericht umfasst z. B.:
 - a. Untersuchung technische Machbarkeit
 - b. Untersuchung wirtschaftliche Machbarkeit (z. B. Kostenrahmen, Finanzierung...)
 - c. Untersuchung von verschiedenen Varianten mit Auflistung Vor- und Nachteile (Kosten, Potenziale, Energieflüsse...)
 - d. rechtliche Aspekte (Bewilligungen...)
 - e. weiteres Vorgehen (Empfehlungen...)

► Gesuchsformular: www.stadtluzern.ch/uws

Beratung, Ausbildung und Information

Fördersatz

Investitionskostenbeitrag für Beratung, Ausbildung und Information im Energiebereich	Der Beitrag wird im Einzelfall festgelegt
--	---

Technische Förderbedingungen

Es werden Massnahmen gefördert wie:

- a. Beratung zur rationellen und umweltschonenden Gewinnung und Anwendung von Energie
- b. Ausstellungen, Informations- und Ausbildungsveranstaltungen im Energiebereich
- c. Schullehrgänge und Kurse im Energiebereich